

Satzung für das Diakonische Werk Solingen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Solingen hat auf Grund von Artikel 98 Absatz 3 und Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. 2022 S. 101), am 11.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung. Das Diakonische Werk dient ohne Ausnahme allen hilfeschuchenden Menschen. Es hat vornehmlich praktische Aufgaben gesellschaftlicher Relevanz im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung evangelischer Kirche wahrzunehmen. Diakonie ist Glaube in Aktion, tatkräftiger Gottesdienst.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Einrichtung wird als Eigenbetrieb nach § 33 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Diakonisches Werk Solingen“, nachstehend „Einrichtung“ genannt, und hat seinen Sitz in der Kasernenstraße 21-23, 42651 Solingen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Einrichtung hat im Evangelischen Kirchenkreis Solingen diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern, zu koordinieren und selbst wahrzunehmen. Sie arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Trägern und sozialen Einrichtungen im Kirchenkreis und darüber hinaus zusammen. Im Rahmen der gesellschaftlichen und ökumenischen Diakonie nimmt das Diakonische Werk Solingen schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung und Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Kirchenkreis und in der Stadt Solingen
 - b) Entwicklung, Akquise und Umsetzung öffentlich finanzierter Geschäftsbereiche
 - c) Vertretung der Diakonie in Gesellschaft und Politik
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Beratung und Information der Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Gremien
 - f) Sammlungen
- (2) Die Einrichtung nimmt Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (3) Die Einrichtung wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Durch ihren Auftrag erfüllt die Einrichtung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Kirchenkreis Solingen ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen Lippe e. V. - Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE) angeschlossen.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebs sind

- a) Geschäftsführung
- b) Betriebsausschuss
- c) Kreissynodalvorstand
- d) Kreissynode

§ 5 Kreissynode und Kreissynodalvorstand

- (1) Kreissynode und Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aufgaben des Kirchenkreises. Ihnen sind folgende Entscheidungen für die Einrichtung im Rahmen dieser Satzung vorbehalten:
- (2) Der Kreissynode:
 - a) Beschluss des Haushalts
 - b) Berufung der Synodalbeauftragten oder der Synodalbeauftragten für Diakonie
 - c) Berufung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen vier Mitglieder des Betriebsausschusses für kreiskirchliche Diakonie
 - d) Änderung der Satzung
- (3) Dem Kreissynodalvorstand:
 - a) Einstellung der Geschäftsführung der Einrichtung
 - b) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung. In der Regel ist sie der Superintendentin bzw. dem Superintendenten zu übertragen.
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Festlegung der Grundsätze für die Regelung der Budgetverwaltung.

§ 6 Betriebsausschuss für die Einrichtung

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein Fachausschuss gemäß Artikel 109 der Kirchenordnung.
- (2) Dem Betriebsausschuss gehören sieben Mitglieder an, die sich durch besondere Fachkunde auszeichnen sollen, insbesondere Rechts- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Bei der Zusammensetzung ist Artikel 109 der Kirchenordnung zu beachten.
- (3) Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie ist geborenes Mitglied des Betriebsausschusses. Die Superintendentin oder der Superintendent soll Mitglied des Betriebsausschusses sein. In der Regel führt sie oder er den Vorsitz.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die übrigen vier Mitglieder des Betriebsausschusses werden von der Kreissynode berufen.
- (5) Die Amtszeit des Betriebsausschusses beträgt vier Jahre. Bis zur Neubildung besteht der Betriebsausschuss fort.

- (6) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Geschäftsführung der Einrichtung in der Regel beratend teil.
- (7) Der Betriebsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich und im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn die Superintendentin oder der Superintendent oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Betriebsausschusses oder die Geschäftsführung dies verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen mit Beschlussempfehlungen der Geschäftsführung beizufügen.
- (8) Die Sitzungen des Betriebsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Betriebsausschusses unterzeichnet und den Mitgliedern des Betriebsausschusses bis sechs Wochen nach der Sitzung zugeleitet wird.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

Aufgaben des Betriebsausschusses sind:

- a) Beratung der Geschäftsführung bei der Geschäftspolitik
- b) Vorschlag und Zustimmung zur Erweiterung und Änderung der Aufgaben der Einrichtung
- c) Vorschlag für den Haushalt
- d) Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Verwendung des Jahresgewinns oder der Behandlung des Jahresverlusts zur Feststellung für den Kreissynodalvorstand
- e) Vorschlag zur Bestellung und Abberufung oder Kündigung der Geschäftsführung durch den Kreissynodalvorstand
- f) Entgegennahme von regelmäßigen Berichten und Festlegung der Verhinderungsververtretung
- g) Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Betriebsausschuss
- h) Beschluss der Dienstanweisung für die Geschäftsführung sowie deren Änderung
- i) Bewilligung von zustimmungspflichtigen Geschäften, die in der Dienstanweisung für die Geschäftsführung festgelegt sind.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen, Geschäftsführer/Geschäftsführerin und seine/ihre Abwesenheitsvertretung. Der Kreissynodalvorstand bestellt für die Einrichtung eine Geschäftsführung. Sie leitet die Einrichtung so weit nicht durch Kirchengesetze oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aufnahme und Beendigung von Geschäftsbereichen obliegen der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss.
- (3) Die Geschäftsführung sichert unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Sie kann über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushalts der Einrichtung verfügen und hat darüber das Anordnungsrecht.
- (4) Die Führung der laufenden Geschäfte der Einrichtung und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Geschäftsführung. Dies umfasst alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung dem Betriebsausschuss oder durch rechtliche Bestimmungen dem Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode oder der Gemeinsamen Verwaltung vorbehalten sind. Der Betriebsausschuss kann sich durch eine Dienstanweisung oder im Einzelfall durch Beschluss die vorherige Zustimmung vorbehalten.

- (5) Die Geschäftsführung ist für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden der Einrichtung im Rahmen des Stellenplans zuständig. Dies gilt auch für Honorar- und Aushilfsverträge.
- (6) Die Geschäftsführung hat das Geschäftsverteilungsrecht innerhalb der Einrichtung. Sie kann mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Verantwortung für ihr obliegende Angelegenheiten auf Mitarbeitende der Einrichtung delegieren. Sie erstellt die Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden der Einrichtung und hat die Fachaufsicht über sie sowie zusätzlich die Dienstaufsicht über die tariflich Beschäftigten. Der Geschäftsführung obliegt auch der Abschluss von Dienstvereinbarungen.
- (7) Die Geschäftsführung hat dem Kreissynodalvorstand und dem Betriebsausschuss vierteljährlich schriftlich, bei den Betrieb gefährdenden Umständen unverzüglich, über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung zu berichten. Daneben obliegt ihr eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss, insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung betreffend.
- (8) Der Betriebsausschuss kann Regelungen zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben in einer Geschäftsordnung regeln und dazu auch Zustimmungsvorbehalte für konkrete Aufgaben oder Entscheidungen zugunsten des Betriebsausschusses festlegen. Durch die Geschäftsordnung dürfen Kompetenzen, die der Geschäftsführung nach dieser Satzung zugewiesen sind, nicht entzogen werden.
- (9) In den Angelegenheiten der Einrichtung vertritt die Geschäftsführung den Kirchenkreis, soweit dem keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 9 Haushalt und Finanzierung

- (1) Für die Einrichtung wird ein Sonderhaushalt gemäß § 79 WlVO aufgestellt.
- (2) Die Einrichtung finanziert ihre Aufgabenwahrnehmung durch öffentliche Fördermittel. Mittel des Kirchenkreises sollen zum Ausgleich des Haushalts der Einrichtung nur bis zur Höhe der in den Haushalt des Kirchenkreises dafür bereitgestellten Mittel eingesetzt werden.
- (3) Der Einrichtung wird ein Gründungskapital in Höhe von 500.000 Euro als Sondervermögen zur Verfügung gestellt.

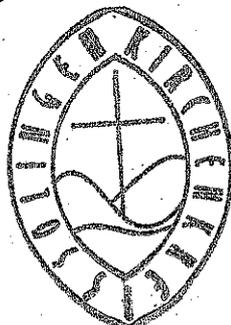
§ 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Geschäftsführung im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung der vom Betriebsausschuss festgelegten und der geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen angestellt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und für die Aufhebung dieser Satzung. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Solingen vom 11./12.11.2004 (KABl. 2005 S. 19) außer Kraft.

Solingen, 11.11.2023



Ilka Werner

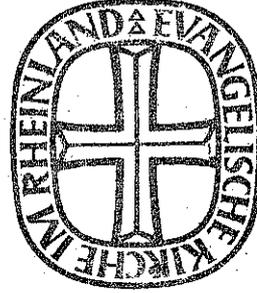
 Superintendentin Dr. Ilka Werner

Thomas Förster

 Synodalassessor Thomas Förster



Genehmigt.
Düsseldorf, den 20. 12. 2023.



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Hilke

